STADTMANNHEIM² | AMTSBLATT

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

24. Dezember 2020 - Ausgabe Nr. 198

Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter www.mannheim.de zu finden. Sobald das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg die Sieben-Tage-Inzidenz für den Stadtkreis Mannheim veröffentlicht, ist sie unter www.mannheim.de/inzidenzzahl einsehbar.

Neue Allgemeinverfügung

Nachdem das Land Baden-Württemberg seine Rechtsverordnung mit Wirkung zum 16. Dezember erneut geändert hat, hebt die Stadt Mannheim ihre Allgemeinverfügung vom 7. Dezember auf. Entgegen der Verordnung des Landes dürfen in Mannheim Alten- und Pflegeheime jedoch weiterhin nur besucht werden, wenn sowohl eine FFP2-Maske getragen als auch vor Ort ein negativ ausfallender Antigentest durchgeführt wird. Dies wird durch Einzelverfügungen an die jeweiligen Einrichtungen geregelt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn eine Einrichtung die Forderungen zum Beispiel aufgrund von Personalnotstand nicht erfüllen kann und einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Weitere Informationen gibt es unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften

Fieberambulanz in Mannheim startet

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat mitgeteilt, dass die bereits angekündigte Fieberambulanz in Mannheim zur Versorgung von Corona-Patientinnen und -Patienten ab dem 23. Dezember in Betrieb geht. Sie wird von der KVBW mit Unterstützung der Stadt Mannheim sowie der John Deere Walldorf GmbH & Co. KG eingerichtet. Standort wird das John-Deere-Forum auf der John-Deere-Straße 70 sein. Ab sofort können dort alle Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion oder mit fieberhaften Infekten untersucht und behandelt werden.

Nachdem zunächst das Maimarktgelände als möglicher Standort ins Auge gefasst worden war, hat sich nun bei näherer Prüfung aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten vor Ort das Gelände auf dem Werksgelände John Deere als besser geeignet herausgestellt. Die Stadt Mannheim hatte die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten unterstützt und den Weg für die kostenlose Bereitstellung der jetzigen Räumlichkeiten geebnet. „Wir danken dem Gesundheitsamt der Stadt, das uns bei der Einrichtung der Fieberambulanz hilfreich begleitet und es uns so ermöglicht hat, dass diese nun am jetzigen Standort eröffnet werden kann“, betont der KVBW-Pandemiebeauftragte und Mannheimer Hausarzt Mathias Berthold. Außerdem bedanke man sich herzlich bei der John Deere Walldorf GmbH & Co. KG für die schnelle und unbürokratische Bereitstellung der Räumlichkeiten im Ausstellungs- und Besucherzentrum.

Die Fieberambulanz ist Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr geöffnet, am Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11 bis 18 Uhr. Von 23. bis 26. Dezember ist die Fieberambulanz von 11 bis 15 Uhr geöffnet.

In der Ambulanz untersuchen Ärztinnen und Ärzte Infektionspatientinnen und -patienten, nehmen bei Bedarf einen Abstrich vor und entscheiden je nach Symptomen und Krankheitsbild, ob die Patientinnen und Patienten in häusliche Quarantäne geschickt werden oder bei schwerem Verlauf stationär im Krankenhaus aufgenommen werden.

Anmeldung unbedingt erforderlich! Der Weg für die Patientinnen und Patienten in die Corona-Ambulanz führt über die Hausärztinnen und Hausärzte oder über die Rufnummer 116117. Auf keinen Fall sollen Patientinnen und Patienten direkt ohne vorherige Anmeldung in die Fieberambulanz kommen.

Weitere Informationen gibt es unter www.kvbawue.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/

AKTUELLE INFORMATIONEN UND REGELUNGEN ZUR QUARANTÄNE

unter **www.mannheim.de/quarantaene**

تجد المعلومات والقواعد الحالية الخاصة بالحجر الصحي على www.mannheim.de/quarantaene	АКТУАЛНА ИНФОРМАЦИЯ И РАЗПОРЕДБИ ОТНОСНО КАРАНТИНАТА на адрес www.mannheim.de/quarantaene	CURRENT INFORMATION AND QUARANTINE REGULATIONS at www.mannheim.de/quarantaene
اطلاعات و مقررات فعلی قرنطینه تحت آدرس اینترنتی www.mannheim.de/quarantaene	DES INFORMATIONS ET RÈGLEMENTS ACTUELS SUR LA QUARANTAINE se trouvent sous le lien www.mannheim.de/quarantaene	ΕΠΙΚΑΙΡΕΣ ΠΛΗΡΟΦΟΡΙΕΣ ΚΑΙ ΡΥΘΜΙΣΕΙΣ ΣΧΕΤΙΚΑ ΜΕ ΤΗΝ ΚΑΡΑΝΤΙΝΑ στη διεύθυνση www.mannheim.de/quarantaene
TROVERETE INFORMAZIONI AGGIORNATE E REGOLE RELATIVE ALLA QUARANTENA sotto www.mannheim.de/quarantaene	TRENUTAČNE INFORMACIJE I PRAVILA ZA KARANTENU pod www.mannheim.de/quarantaene	AKTUALNE INFORMACJE I PRZEPISY DOTYCZĄCE KWARANTANNY na stronie www.mannheim.de/quarantaene
INFORMAȚII ȘI REGLEMENTĂRI ACTUALE PRIVIND CARANTINA găsiți la adresa www.mannheim.de/quarantaene	ТЕКУЩУЮ ИНФОРМАЦИЮ И ПРАВИЛА КАРАНТИНА см. на сайте www.mannheim.de/quarantaene	KARANTİNA KONUSUNDA GÜNCEL BİLGİLENDİRMELER VE UYGULAMALAR www.mannheim.de/quarantaene altında

rnv passt Fahrplan an

Angesichts des Lockdows passt die rnv ihren Fahrplan an. Weitere Informationen gibt es unter www.rnv-online.de/fahrtinfo/verkehrsmeldungen/corona-pandemie-rnv-passt-fahrplan-an/

Infotelefon und Diagnose-Stützpunkt bleiben erreichbar

An den Weihnachtsfeiertagen und über den Jahreswechsel wird das Infotelefon der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 weiterhin erreichbar sein. Das Sprachdialogsystem bietet rund um die Uhr Auskünfte zur aktuellen Corona-Lage in Mannheim. Eine persönliche Beratung durch Mitarbeitende der Stadt Mannheim steht Ratsuchenden zu den folgenden Servicezeiten zur Verfügung: Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr sowie samstags und an Sonn- und Feiertagen (ebenso an Heiligabend und Silvester) von 9 bis 14 Uhr. Generell wird bei der Hotline der Stadt Mannheim sowie im Gesundheitsamt beispielsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung und der Ermittlung der Fälle auch über die Feiertage gearbeitet.

Zudem besteht auch grundsätzlich an den Feiertagen die Möglichkeit, sich nach Zuweisung durch das Gesundheitsamt auf eine Infektion mit dem Corona-Virus am Diagnose-Stützpunkt der Universitätsmedizin Mannheim testen zu lassen. Der Diagnose-Stützpunkt ist auch weiterhin an Werktagen von 9 bis 20 Uhr und am Wochenende sowie an den Feiertagen von 9 bis 17 Uhr geöffnet.

„Ich danke allen Mitarbeitenden, die sich bereits seit dem Frühjahr in einem weit über das übliche Maß hinausgehenden Engagement für den Kampf gegen die Pandemie einsetzen und dies nun auch während der Feiertage tun, ganz herzlich“, erklärt der Mannheimer Oberbürgermeister, Dr. Peter Kurz.

Schließungen im Bereich Arbeit und Soziales

Der Fachbereich Arbeit und Soziales bleibt für alle dringenden Fälle und sozialen Notlagen geöffnet. Auch persönliche Vorsprachen in Notfällen bleiben möglich. Dies gilt auch für das Jobcenter, wenn es um existenzielle Leistungen geht. Die Wohnungslosenhilfe bleibt unverändert tätig und auch die Notunterbringung von wohnungslosen Menschen in der Übernachtungsstelle ist geöffnet. Die Versorgung der Menschen mit Grundsicherungsleistungen oder anderen Sozialhilfeleistungen bleibt gesichert. Geschlossen bleiben die Senioren-Treffs, und auch die zehn örtlichen Jobbörsen sind bis 10. Januar geschlossen.

MARCHIVUM

Das MARCHIVUM ist vorerst bis einschließlich 8. Januar für den Publikumsverkehr geschlossen. In dieser Zeit können allerdings telefonische und schriftliche Anfragen im Bereich der Benutzung eingeholt werden. Die Kontaktdaten für den Lesesaal / die stadthistorische Forschung lauten Telefon: 0621/293-7137, E-Mail: markus.enzenauer@mannheim.de. Die Kontaktdaten für die Bauakteneinsicht lauten Telefon: 0621/293-7735, E-Mail: bauakteneinsicht@mannheim.de.

Aus dem Gemeinderat vom 15. Dezember

In seiner Sitzung am 15. Dezember hat der Gemeinderat festgestellt, dass bei Stadträtin Lena Kamrad ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt. Als nächste Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der SPD rückt Stefan Höß in den Gemeinderat nach.

Des Weiteren hat der Gemeinderat entschieden, dass die öffentliche Grünfläche zwischen Karl-Marx-Straße, Mönchwörthstraße, Grillenbergstraße und Lassallestraße in Neckarau Rosa-Luxemburg-Park benannt wird.

Auch der Grundsatzbeschluss zum Neubau des Betriebshofs Grün auf dem Konversionsgelände der ehemaligen Spinelli-Kaserne wurde gefasst. Das Konzept des Eigenbetriebs Stadtraumservice sieht auf dem Gelände einen neuen zentralen Betriebshof vor, der schwerpunktmäßig der Unterbringung der Grünflächenunterhaltung dient. Einer aktuellen Schätzung zufolge belaufen sich die Baukosten für die Bauzeit ab 2024 auf rund 38,8 Millionen Euro. |ps

Ehrenamtliche/r Tierschutzbeauftragte/r gesucht

Seit Herbst 2016 hat die Stadt Mannheim die erste ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte. Sie ist seither Ansprechpartnerin für alle, die mit dem Thema „Tierschutz“ in Mannheim zu tun haben. Die ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte ist dabei Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und Tierschutzvereinen. Das Beantworten von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, das Erarbeiten von Stellungnahmen zu verschiedensten tierschutzrelevanten Fragestellungen oder auch das Initiieren und das Begleiten von Projekten gehören zu dem Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten. „Auch die Aufklärungsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil meiner Arbeit, um Menschen für den Tierschutz zu sensibilisieren“, erklärt Christina Eberle, die derzeitige ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte der Stadt Mannheim. Die Funktion ist dem städtischen Fachbereich Sicherheit und Ordnung zugeordnet. Sie ist in ihrer Tätigkeit fachlich unabhängig und trägt zur politischen Willensbildung bei. Mannheim nimmt mit der ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten eine Vorreiterrolle ein – auf kommunaler Ebene ist diese Position völlig neu und in Deutschland bislang einzigartig.

Die Stadt Mannheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachfolge für ihre amtierende ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte, welche das Amt aus persönlichen Gründen gerne abgeben möchte. „Die Arbeit als Tierschutzbeauftragte ist eine tolle Möglichkeit, sich in verschiedensten Bereichen für Tiere stark zu machen. Mitbringen sollte man neben Erfahrung im Bereich Tierschutz und viel Eigeninitiative natürlich ein großes Herz für Tiere“, so Christina Eberle. |ps

Weitere Informationen:

Nähere Informationen sind der Ausschreibung unter www.mannheim.de/de/freiwilligenboerse/angebot/ehrenamtlicher-tierschutzbeauftragter-mwd zu entnehmen.

Ansprache des Oberbürgermeisters Dr. Peter Kurz

Liebe Mannheimerinnen,
liebe Mannheimer,

kurz vor den Feiertagen und dem Jahreswechsel möchte ich mich noch einmal auf diesem Weg an Sie wenden – wie schon einige Male in diesem Jahr, das uns vor ungeahnte und unvergleichliche Herausforderungen gestellt hat.

Nach der ersten Welle der Pandemie, der wir gemeinsam frühzeitig und erfolgreich begegnen konnten, konnten wir einiges an Freiheiten wieder gewinnen. Die Hygienekonzepte, die viele vorbildlich umgesetzt haben, und die Achtsamkeit der meisten haben viel zur Eindämmung der Pandemie beigetragen.

Leider hat dies nicht gereicht, um das Ausmaß der zweiten Welle so zu begrenzen, dass unsere Krankenhäuser, die Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte vor Überlastung geschützt werden konnten. Der sogenannte Lockdown light hatte keine ausreichende Wirkung, die jetzigen, umfassenden Maßnahmen waren unvermeidlich und wären sicher zu einem früheren Zeitpunkt besser gewesen.

Dreistellige Sieben-Tagesinzidenzen auf längere Zeit überlasten unser Gesundheitssystem. Und sie haben zu Toten geführt. Unsere Gedanken sind in diesem Moment bei ihnen und all denen, die ihnen nahestehende Menschen verloren haben.

Die jetzigen Zahlen von über 900 Infizierten in der letzten Woche müssen drastisch reduziert werden. Selbst mit den jetzt getroffen gravierenden Einschränkungen geschieht dies nicht automatisch. Auch hier kommt es auf Verständnis und das Mittun vieler an.

Wenn Sie Kontakte reduzieren, geht es

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.
FOTO: THOMAS TRÖSTER

dabei nicht nur um persönliche Risiken und es geht nicht nur um die Menschen, die infiziert werden könnten – von der Überlastung der Krankenhäuser kann jeder und jede betroffen sein.

Und: Wenn wir alle unsere Freiheiten wieder gewinnen wollen, dann muss dieser Lockdown ein Erfolg werden – möglichst rasch.

Ich bitte Sie deshalb: Gehören Sie zur übergroßen Mehrheit, die sich selbst schützt und ihre Nächsten, und leisten Sie einen Beitrag für alle, die wie Sie sehnsüchtig darauf warten, ihr Leben wieder so führen zu können, wie sie es gewohnt waren. Mein Appell geht auch an die Arbeitgeber, den eigenen Betrieb, soweit es geht, an die aktuellen Herausforderungen anzupassen, wie die meisten dies tun.

In den USA haben sich Festtage leider als Treiber der Infektionen erwiesen. Dies müssen wir vermeiden und wir werden es, weil wir alle dafür etwas tun können und die allermeisten dafür etwas tun werden. Es geht nicht nur um Weihnachten und den Weihnachtsabend. Die Zahl der Treffen, ihre Länge und Art und die Zahl der verschiedenen Menschen, die sich begegnen, werden entscheidend sein, dass die kommenden Tage das Infektionsgeschehen nicht befeuern.

Das heißt nicht, dass wir in diesen Tagen nicht an andere denken, nicht mit ihnen in Kontakt treten sollen – im Gegenteil, auch dies wird eine gemeinsame Anstrengung von vielen sein, allen zu zeigen, dass sie – obwohl wir uns kaum persönlich begegnen – nicht allein sind.

Die Feiertage, die Zeit zwischen den Jahren und der Start ins neue Jahr müssen und werden die Zeit werden, in der die Trendwende gelungen ist, wir gemeinsam Entscheidendes erreichen.

Das ist ein Vorbote für das neue Jahr, in dem wir diese Krise überwinden wollen. Daran arbeiten viele mit ganzer Kraft. In den nächsten Tagen werden wir in Mannheim beginnen können, Menschen vor dem Virus durch Impfung zu schützen. Noch nie in der Menschheitsgeschichte ist auf eine solche globale Herausforderung so schnell reagiert worden. Das sollte uns Kraft geben für die kommenden Wochen.

Ich wünsche Ihnen allen – trotz aller Beschränkungen – frohe Feiertage und einen guten Start in ein besseres 2021. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 28., bis Mittwoch, 30. Dezember, in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch: Badener Straße - Badenweilerstraße (Spielstraße) - Kloppenheimer Straße - Kolmarer Straße -Mannheimer Straße - Offenburger Straße - Rüdesheimer Straße - Sachsenstraße - Seckenheimer Hauptstraße - Straßburger Ring - Thüringer Straße

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich. |ps

Änderung der Abfallentsorgung

Wegen des Feiertags an Neujahr ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll / Papier
(Haushalte mit wöchentlicher Restmüll-Leerung)

ursprünglich: Dienstag, 29. Dezember
neuer Termin: teilweise Montag, 28. sowie Dienstag, 29. Dezember

ursprünglich: Mittwoch, 30. Dezember
neuer Termin: Dienstag, 29. Dezember

ursprünglich: Donnerstag, 31. Dezember
neuer Termin: Mittwoch, 30. Dezember

ursprünglich: Freitag, 1. Januar
neuer Termin: Samstag, 2. Januar

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr
In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung bereits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert. |ps

rem-Blog beleuchtet vielfältige Sammlungsthemen

Vom Alten Ägypten bis zu Foto-Ikonen – so vielfältig wie die Sammlungen und Ausstellungen der Reiss-Engelhorn-Museen ist auch der rem-Blog. Unter www.blog.rem-mannheim.de kommen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler direkt zu Wort und gewähren einen spannenden Einblick in ihr Fachgebiet. Sie stellen besondere Exponate vor wie ein rätselhaftes antikes Relieffragment, das im Mannheimer Hafen gefunden wurde, oder einen Reisemantel, mit dem Damen um 1900 auf große Fahrt gingen. Sie beleuchten altägyptische Gräber und aktuelle Erkenntnisse der Mumienforschung. Historische Reisefotografien und eindrucksvolle Arbeiten von Robert Häusser zeigen die Bandbreite der Foto-Sammlungen. Pünktlich zu Weihnachten widmet sich ein neuer Beitrag dem Gemälde „Die Heilige Familie“. Es wurde um 1720 von Giovanni Antonio Pellegrini geschaffen. Der begehrte Rokoko-Maler machte auf seinen Reisen auch in Mannheim Station. Weitere Informationen unter www.blog.rem-mannheim.de |ps

Kombi-Bad Herzogenried genehmigt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember beschlossen, auf dem Gelände des Herzogenriedbads zusätzlich ein Hallenbad zu errichten.

Das Herzogenriedbad ist Mannheims größtes Freibad. Mit über 150.000 Gästen pro Saison ist es auch das besucherstärkste Bad. Eine Machbarkeitsstudie ergab, dass durch das Schaffen entsprechend dimensionierter neuer gedeckter Wasserflächen alle Nutzergruppen des Herschelbads und des Hallenbads Seckenheim aufgenommen werden können.

Für den Neubau des Kombi-Bads wurde ein Architektenwettbewerb ausgelobt, auch da aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Herzogenriedpark mit der unter Denkmalschutz stehenden Multihalle eine besondere Sensibilität notwendig war. Von den insgesamt 21 Architekturbüros aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vergab eine 34-köpfige Jury, bestehend aus Architekten, Stadträten, Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und sachkundigen Einwohnenden, dem Entwurf von Hascher Jehle Design in Kooperation mit Weidinger Landschaftsarchitekten aus Berlin einen 1. Preis.

Seit Juni wurde aufbauend auf dem Wettbewerbsergebnis die Planung fortgeführt. Die Anordnung der Schwimmbecken wurde in Bezug auf die jeweils erforderliche Deckenhöhe und zugehörige Nutzergruppe

Modell des Kombibads von AG Hascher Jehle. FOTO: THOMAS TRÖSTER

angepasst. Die Schwimmhalle im Erdgeschoss ist grundsätzlich ebenerdig und barrierefrei. Die Planung umfasst auch zwei vollwertige Sanitär-/Umkleideeinheiten für Menschen mit Behinderung. Der Zugang zu allen Becken ist mit einem mobilen Schwimmbadlifter sichergestellt.

Um den Energiebedarf so gering wie möglich zu halten, wird auf den Einbau energieeffizienter Anlagentechnik geachtet. Lüftungs- und Badewassertechnik werden mit modernen wasser- und energiesparenden Systemen ausgeführt. Auch mit Wärmerückgewinnungsanlagen soll gearbeitet werden.

Insgesamt wird das Bauvorhaben knapp 50 Millionen Euro kosten. Die Verwaltung prüft weiterhin die Möglichkeiten um Bewerbung und Inanspruchnahme von Fördermitteln und Zuschüssen. So beteiligt sich die Stadt Mannheim beispielsweise erneut am Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

„Nach der Zustimmung des Gemeinderats zur Beschlussvorlage des Neubaus Kombi-Bad Herzogenried können wir als Verwaltung nun die nächsten Schritte unternehmen. Wir werden voraussichtlich im ersten Quartal 2021 die Baugenehmigung beantragen. Nach erfolgter Ausführungsplanung und Vergabe der Bauleistungen hoffen wir auf einen Baubeginn im vierten Quartal 2021. Da die Bauzeit mindestens zwei Jahre betragen wird, kann mit einer Fertigstellung im ersten Quartal 2024 gerechnet werden. Während der Bauzeit werden wir jedoch den Betrieb des Freibads größtmöglich aufrechterhalten“, so Fachbereichsleiter Uwe Kaliske.

Sportbürgermeister Lothar Quast freut sich, dass dieses große Vorhaben vor Ende seiner Amtszeit noch umgesetzt werden konnte: „ Mit dem Bau des Kombi-Bads Herzogenried wird die Mannheimer Bäderlandschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen und unter Betrachtung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen einen bedeutenden Schritt vorangebracht. Durch die Schaffung einer adäquaten Bäderlandschaft wird Mannheims Urbanität aufgewertet.“ |ps

Mannheim überzeugt mit „sMArt roots“

Bund sagt weitere Fördermittel zu

Mithilfe von Digitalisierung die Lebensqualität verbessern, öffentlichen Raum aufwerten, bürgerorientierter und effizienter werden, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr und Ressourcen. Dieses Ziel strebt auch die Stadt Mannheim mit ihrem nächsten Baustein der Digitalisierungs-Entwicklung „sMArt roots“ an.

Nachdem die Stadt Mannheim für ihre Bemühungen im September bereits als eine von 20 Städten und eine von 86 Gebietskörperschaften den Zuschlag auf die Ausschreibung des Bundesinnenministeriums „Modellprojekte Smart Cities“ bekam, wurde sie nun dazu aufgefordert, weitere Projekte und Finanzvolumina für die Zeit bis 2027 einzureichen. Die Freigabe der hierzu erforderlichen Eigenmittel hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember beschlossen.

„Die von uns vorgenommene Verankerung der Themen 'Digitalisierung' und 'Smart City' als integrale Bestandteile unseres Leitbildes Mannheim 2030 hat sich einmal mehr als richtige Entscheidung herausgestellt“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz. „Der nun vorgesehene Förderzeitraum bis 2027 bietet uns operative Planungssicherheit und die Möglichkeit, sowohl kurz- als auch langfristige Projekte trotz der coronabedingten finanziellen Belastungen voranzutreiben. So können wir die digitalen Möglichkeiten vorrangig in den Bereichen Energie, Verkehr und Ressourcen strategisch weiterentwickeln und den Schub, den die Corona-Pandemie der Digitalisierung gibt, für nachhaltige Projekte für unsere Bürgerinnen und Bürger nutzen.“

Die zusätzlichen Fördermittel belaufen sich auf rund 15 Millionen Euro, inklusive dem von der Stadt zu tragenden Eigenanteil in Höhe von 35 Prozent, was in Summe 5.494.972 Euro entspricht.

„Dies ist eine außergewöhnliche Gelegenheit, unsere 'Smart City'-Bestrebungen zügig voranzutreiben, da die Bewilligung der zusätzlichen Fördermittel ohne neuerliche Begutachtung erfolgen wird, sondern auf der anerkennenden Würdigung der ursprünglichen Bewerbung beruht“, berichtete Erster Bürgermeister Christian Specht, der nicht nur Kämmerer, sondern auch der für die Digitalisierung zuständige IT-Dezernent ist. Er führte weiter aus: „Wir freuen uns sehr, dass sich unsere Bemühungen auszahlen. Unsere obersten Ziele bei den Themen 'Digitalisierung' und 'Smart City' sind immer: Das Leben einfacher machen, Fortschritte in Sachen Ressourceneffizienz und Klima erzielen und ein mehr an Gemeinschaft erreichen. Gerade während der Corona-Krise zeigt sich, wie wichtig die Digitalisierung und deren Fortentwicklung für unsere Bürgerinnen und Bürger ist.“

Der ursprüngliche Förderantrag und die entsprechende Zusage im September beliefen sich auf 2,5 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022. In dieser Zeit soll vornehmlich eine integrierte „Smart City“-Strategie entwickelt werden, die auf der bereits bestehenden Digitalisierungsstrategie aufbaut und diese insbesondere unter starker Beteiligung der Gesellschaften im Konzern Stadt Mannheim weiterentwickelt.

Mannheim nimmt bei der Digitalisierung der Stadtgesellschaft eine Vorreiterrolle ein. Die im Rahmen des Förderprogramms „Modellstadt Smart City“ entwickelten Konzepte, Prozesse und Lösungen sowie die gewonnenen Erfahrungen sollen auch weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt werden. |ps

Rückblick auf Bautätigkeiten auf den Mannheimer Friedhöfen

Bauliche und ökologische Maßnahmen

Der Bau des neuen Betriebshofs auf dem Hauptfriedhof war mit rund 3,5 Millionen Euro das ambitionierteste und größte Projekt in der achtjährigen Amtszeit von Bürgermeisterin Felicitas Kubala und bildet den Schlusspunkt vieler weiterer erfolgreicher Bau- und Sanierungstätigkeiten auf den Mannheimer Friedhöfen in den vergangenen Jahren.

Aus baulichen und energetischen Gründen sowie aufgrund der Arbeitssicherheit war der alte Betriebshof nicht mehr tragbar. Wichtig bei der Planung eines Neubaus sollte neben der Zweckdienlichkeit ein hoher Standard in der Energiebilanz und Nachhaltigkeit sein. Dass der neue Betriebshof und das zuständige Architekturbüro motorplan nun auch mit dem Preis der Architektenkammer Baden-Württemberg in Mannheim ausgezeichnet wurden, unterstreicht das Gelingen des Projekts. Es punktet nicht nur ästhetisch, sondern auch in Sachen Energieeffizienz: Die Nutzung von Abwärme aus dem Krematorium ersetzt Fernwärme und spart Kohlenstoffdioxid, die Dachbegrünung kühlt und wirkt temperaturausgleichend und die Verwendung von Rigolen und Zisterne spart Wasser.

Ein weiteres Großprojekt der letzten Jahre war die Modernisierung des Krematoriums: 2018 wurden rund 2,4 Millionen Euro in zwei neue Ofenlinien investiert, die dritte Ofenlinie wird noch in diesem Jahr abgeschlossen. Damit ist das Krematorium Mannheim mit modernster Technik ausgestattet, die den aktuellen Umweltstandards entspricht.

Die kürzlich erfolgte Eröffnung des muslimischen Waschraums auf dem Hauptfriedhof kommt dem Ziel, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Mannheim die Möglichkeit haben, ihre Verstorbenen entsprechend ihrer kulturellen Tradition oder religiösen Überzeugung zu bestatten, ein Stück näher. „Ich freue mich, dass wir es in den vergangenen

Der neue Betriebshof auf dem Hauptfriedhof. FOTO: OLI HEGE

acht Jahren geschafft haben, die Friedhöfe auch zu grünen Orten und zu Orten der Lebenden zu machen. Gleichzeitig waren wir uns der Bedeutung der Friedhöfe für die Bürgerinnen und Bürger immer bewusst und haben mit einer Reihe von baulichen und ökologischen Maßnahmen auf dem Hauptfriedhof, aber auch auf den Vorortfriedhöfen, dem Rechnung getragen“, so Bürgermeisterin Felicitas Kubala.

Neben Erweiterungen der Trauerhallen in Feudenheim, Rheinau und Käfertal wurden auch die sozialen, kulturellen und ökologischen Funktionen des Friedhofs vorangebracht. Das Angebot von Grabmalpatenschaften, die Errichtung des Gartens der Geschichte, zahlreiche neue Ehrengräber sowie die Förderung für Kulturerhalt durch zusätzliche Mittel aus dem städtischen Haushalt und dem Dezernatsbudget sind weitere Meilensteine. |ps

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braunbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der
Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Würdigung der Verdienste um das Nationaltheater Mannheim

Ulla Hofmann und Prof. Dr. Achim Weizel erhalten die Bürgermedaille in Gold der Stadt Mannheim

Die Bürgermedaille in Gold der Stadt Mannheim wird an Persönlichkeiten verliehen, „deren Lebenswerk sich durch besondere Leistungen zum Wohl der Stadt Mannheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger auszeichnet“, wie es in der entsprechenden Satzung formuliert ist. Der Gemeinderat hat jetzt beschlossen, die Bürgermedaille in Gold an Ulla Hofmann und Prof. Dr. Achim Weizel zu verleihen. Die Bürgermedaille ist die dritthöchste Auszeichnung der Stadt nach der Ehrenbürgerwürde und dem Ehrenring.

„Mit der Bürgermedaille wollen wir das langjährige Engagement von Frau Hofmann und Professor Weizel für das Nationaltheater würdigen. In ihrem gemeinsamen Wirken haben sie sich über mehr als 25 Jahre hinweg ehrenamtlich für unsere Stadtgesellschaft engagiert. Mit ihrem unermüdlichen Einsatz verknüpfen sie Kultur und Soziales zu einem Lebenswerk für das Nationaltheater, die Stadt und die Bürgerschaft“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

Ulla Hofman und Prof. Dr. Achim Weizel bilden das Vorstandsteam der Freunde und Förderer des Nationaltheaters. „Sie haben den 1950 gegründeten Verein mit seinen inzwischen mehr als 1.500 Mitgliedern geprägt und maßgeblichen Anteil an seiner erfolgreichen Entwicklung. Besonders hervorheben möchte ich dabei das ausgesprochen vertrauensvolle und sachorientierte Verhältnis zu den verschiedenen Intendantinnen und Intendanten während ihrer Amtszeit“, so der Oberbürgermeister weiter.

Ulla Hofmann und Prof. Dr. Achim Weizel haben zahlreiche Spendenaktionen für das Theater selbst und dessen Programm durchgeführt. Nutznießer waren unter anderem die Schillertage, der Mannheimer Ring-Zyklus, aber auch die in den Jahren 1992 bis 1996 durchgeführte technische Sanierung des Hauses.

Prof. Dr. Achim Weizel zählt zu den Initiatoren des Veranstaltungsformats „Begegnungen“, das einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Ensemble und den Vereinsmitgliedern zu unterschiedlichen künstlerischen Themen ermöglicht.

Ulla Hofmann steht für die Konzeption und Redaktion der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und vermittelt in diesem Zusammenhang neuen, auswärtigen Mitarbeitenden des Nationaltheaters einen Einblick in die Stadt und die Region. Das Programm „NThusiasten“, ebenfalls ein erfolgreiches Projekt des Vorstandes, dient der Gewinnung jüngerer Mitglieder. Das Patenschaftsprogramm „Schnawwl-Paten“ ermöglicht seit vielen Jahren Kindern und Jugendlichen aus Kinderheimen der Rhein-Neckar-Region, Pflegefamilien des Jugendamtes, sozialen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und Schulen faszinierende Besuche des Jungen Nationaltheaters. So wird die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unterstützt, denen ein Theaterbesuch sonst vermutlich nicht möglich wäre. |ps

Familienpass wird modernisiert

Perspektivisch auch mehr Angebote zur Alleinnutzung durch Jugendliche

Im neuen Familienpass 2021 gibt es einige wichtige Neuerungen. Das beliebte Gutscheinheft soll noch besser an die Bedürfnisse von Familien und Jugendlichen angepasst werden. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember entschieden.

„Wir möchten den Mannheimer Familienpass an die Bedürfnisse der Menschen in unterschiedlichsten Familienkonstellationen anpassen und es noch einfacher machen, den Familienpass mit unterschiedlichen erwachsenen Bezugspersonen, aber auch für Jugendliche ganz alleine zu nutzen“, so Familienbürgermeister Dirk Grunert.

Eltern, die den Mannheimer Familienpass beantragen, können ab dem nächsten Jahr weitere erwachsene Begleitpersonen auf die Berechtigtenkarte eintragen. Mit dem geänderten Familienpass sollen heute selbstverständliche Familienmodelle wie Regenbogenfamilien erfasst werden, die in der Vergangenheit bisher nicht abgebildet waren. Ebenso können beispielsweise auch erwachsene Geschwister, Großeltern, neue Lebenspartnerinnen und -partner oder andere wichtige erwachsene Bezugs- oder Betreuungspersonen den Pass gemeinsam mit den Kindern nutzen. Wer das ist, soll die Familien selbst bei Antragstellung entscheiden können. Mit dieser Änderung wird dem Wunsch zahlreicher Eltern Rechnung getragen, die Gutscheine auch auf Großeltern oder andere Betreuungspersonen übertragen möchten.

Antragstellerin oder Antragsteller für den Familienpass bleibt weiterhin ein Elternteil. Eltern mit Kind oder Kindern, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben, sollen bei Antragstellung automatisch gemeinsam eingetragen werden. Insgesamt können gemäß der Vorlage zukünftig bis zu fünf erwachsene Personen in die Berechtigungskarte des Familienpasses eingetragen werden und zwar folgendermaßen:

FOTO: STADT MANNHEIM

- Nr. 1 ist die Person, die den Antrag stellt.
- Bei verheirateten beziehungsweise zusammenlebenden Elternpaaren wird die dazugehörige Partnerin oder der Partner automatisch von den Bürgerservices mit eingetragen. Sofern die Eltern nicht zusammenleben, kann hier bereits eine erwachsene Person nach Wunsch eintragen werden.
- Die weiteren drei oder vier erwachsenen Begleitpersonen ergänzen die Antragstellenden einfach selbstständig.

Die oder der antragstellende Erwachsene wird mit Namen und Geburtsdatum im Familienpass eingetragen, weitere Personen nur mit Namen und Geburtsjahr. Unverändert bleibt, dass weiterhin höchstens jeweils zwei Erwachsene mit den Kindern gemeinsam einen Gutschein einlösen können.

Familienpass-Plus-Berechtigte können ebenfalls weitere Erwachsene eintragen, die die Gutscheine des Familienpasses gemeinsam mit den Kindern nutzen können. Die Gutscheine des Familienpasses Plus sollen allerdings auch weiterhin nur die berechtigten Leistungsbeziehenden mit ihren Kindern einlösen können.

Zudem ist es möglich, dass alle Elternteile, die ihren Hauptwohnsitz in Mannheim haben, auf persönlichen Antrag ebenfalls einen Familienpass erhalten, auch wenn die Kinder sich nur phasenweise in Mannheim bei einem hier lebenden Elternteil aufhalten.

Ab 2021 gibt es erstmals auch einige Gutscheine, die Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener einlösen können. Dieses ist auf den betreffenden Gutscheinen des Fachbereiches Sport und Freizeit sowie der Stadtparks vermerkt. Damit möchte der Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, der den Familienpass konzipiert, den Bedürfnissen der Jugendlichen nach Eigenständigkeit, Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeit mit Gleichaltrigen entgegenkommen. In Zukunft wird angestrebt, weitere Angebote zur alleinigen Nutzung Jugendlicher anzubieten und auch neue Partner dafür zu gewinnen.

Ab sofort kann die Neuauflage für das kommende Jahr bestellt werden. Alle Mannheimer Familien mit Kindern unter 18 Jahren erhalten das Gutscheinheft unabhängig vom Einkommen. Die Familienpässe können online über das Bürgerportal unter www.mannheim.de/buergerportal bestellt werden. Der Familienpass wird dann mit der Post zugeschickt. Der Familienpass kann auch persönlich in einem der Bürgerservices bestellt werden. Alle Mannheimer Familien mit Kindern unter 18 Jahren erhalten einkommensunabhängig das Gutscheinheft. Im Bürgerportal gibt es darüber hinaus weitere Online-Services des Fachbereichs Bürgerdienste. |ps

Regionale Bietergemeinschaft übernimmt Betrieb von Port 25

Zuschlag für Betrieb über zwei Jahre erteilt

Kim Behm und Yvonne Vogel bekommen den Zuschlag für den Betrieb der Galerie „Port 25 – Raum für Gegenwartskunst“ ab dem 1. Juli 2021 für die nächsten zwei Jahre. Dies wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 15. Dezember beschlossen.

Mit der Eröffnung von „Port 25 – Raum für Gegenwartskunst“ im Juli 2015 wurde ein Ausstellungsraum geschaffen, der vorrangig der Präsentation von Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern aus der Region dient. Möglich wurde die Einrichtung der Galerie durch die Unterstützung mit Mitteln aus der Kreativwirtschaft. Seitdem werden jährlich vier bis sechs Wechselausstellungen gezeigt, die vom Publikum gut angenommen werden und die Kreativität und die Vielfalt künstlerischer Ansätze und Medien deutlich machen. Zudem ist der Port 25 fester Partner der „Biennale für aktuelle Fotografie“ sowie des Mannheimer Kunstpreises der Heinrich-Vetter-Stiftung.

Ein Ziel von Port 25 ist es, den Künstlerinnen und Künstlern den Einstieg in den Kunstmarkt zu erleichtern. Aus formalen Gründen muss der Betrieb der Galerie ausgeschrieben werden. Vorausgesetzt wurden unter anderem fundierte Kenntnisse der zeitgenössischen Kunst und Erfahrung in der eigenverantwortlichen Kuratierung und Durchführung von Kunstprojekten sowie Referenzen in der Leitung eines Kultur- oder Wirtschaftsbetriebs. Das Angebot der Bietergemeinschaft Kim Behm und Yvonne Vogel hat alle Anforderungen erfüllt, Verwaltung und Politik überzeugt und den Zuschlag erhalten, die Galerie vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2023 mit der Option einer Verlängerung um zwei weitere Jahre zu führen.

„Seit ihrem Start vor fünf Jahren hat sich Port 25 zu einer festen Größe innerhalb der städtischen und regionalen Kunstlandschaft entwickelt. Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, eine geeignete Betreibergemeinschaft für die Mannheimer Galerie Port 25 zu finden und so deren Betrieb für die kommenden Jahre sicherzustellen“, erklärt Kulturbürgermeister Michael Grötsch. |ps

Neue Plakatierungsrichtlinie ab 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember die Novellierung der „Richtlinie der Stadt Mannheim über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen“ vom 7. Juni 2011 beschlossen. Die bisherige Richtlinie wird durch die aktuelle Fassung vom 15. Dezember 2020 ersetzt. Die neue Richtlinie tritt zum 1. Januar in Kraft.

Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen sowie sonstige privilegierte Institutionen mit Sitz in Mannheim (zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Institutionen mit lokalem Bezug und Gruppierungen mit ehrenamtlichem oder karitativem Engagement) haben durch die Erteilung eines Auftrags an die Event und Promotion GmbH die Möglichkeit, auf Plakatwerbeständern bis zum Format DIN A0 und auf Litfaßsäulen zu werben. Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen im Rahmen ihres Wahlkampfes frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin werben.

Zur Gemeinderatswahl 2019 erfolgte in Mannheim eine übermäßige Plakatierung, die stellenweise nicht rechtskonform war. Dies wurde von der Verwaltung und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen aufgegriffen und thematisiert. Im Vorfeld wurde auch eine Höchstgrenze von Plakaten für die einzelnen Parteien im Rahmen des Wahlkampfes geprüft. Aufgrund von einschlägigen Urteilen wäre eine rechtssichere Regelung im Rahmen des sogenannten „Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit“ (unterschiedliche Höchstzahl von Plakaten je Partei) nur sehr schwer umzusetzen, so dass eine veränderte Höchstgrenze zu Wahlkampfzeiten nicht aufgenommen wurde. Die bisherige Höchstgrenze von 500 Plakaten außerhalb von Wahlzeiten bleibt bestehen.

Durch die Aufnahme von bestimmten Plätzen und Straßenabschnitten in den Stadtbezirken, die zukünftig plakatierungsfrei bleiben müssen, sowie der Aufnahme des ausdrücklichen Plakatierungsverbotes an Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, verringert sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plakatierungsmöglichkeiten zudem enorm.

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden folgende Örtlichkeiten von der Plakatierungserlaubnis ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingerstadt/Oststadt: Seckenheimerstraße/Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 68)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen
- Waldhof: Seppl-Herberger-Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist die Plakatierung an allen Brückenbauwerken untersagt. Unzulässig ist auch die Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, zum Beispiel an Ampelanlagen oder Parkscheinautomaten, sowie an deren Pfosten.

Die Regelungen gelten sowohl für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen als auch für sonstige privilegierte Institutionen mit Sitz in Mannheim. „Mit dieser Novellierung konkretisiert die Stadt Mannheim die Regelungen für die Plakatierung, durch die auch während der Wahlkampfzeit ein geordnetes Stadtbild in den Stadtbezirken erzielt werden kann. Ich danke den Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit zur Erlangung dieser Zielsetzung“, so Bürgermeister Michael Grötsch. |ps

50.000 Euro mehr für IFFMH-Jubiläumsausgabe

Internationales Filmfestival Mannheim-Heidelberg feiert 70-jähriges Bestehen

Der städtische Zuschuss für die 70. Jubiläumsausgabe des Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg (IFFMH), die 2021 stattfindet, wird um 50.000 Euro gegenüber 2020 erhöht. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember entschieden.

„Die Jubiläumsausgabe des Internationalen Filmfestivals im kommenden Jahr soll ein besonderes Highlight werden. Daher wäre die einmalige Zuschusserhöhung um 50.000 Euro ein klares Signal für die Zukunftssicherung dieser regionalen Kulturveranstaltung mit internationaler Strahlkraft“, begründet Kulturbürgermeister Michael Grötsch den Vorschlag.

In diesem Jahr fand das IFFMH vom 12. bis zum 22. November coronabedingt ausschließlich online statt. Die internationalen Filmbeiträge verzeichneten insgesamt über 14.000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Festival-Direktor Dr. Sascha Keilholz zeigte sich „überaus positiv überrascht, eine derartige Reichweite angesichts der diesjährigen Rahmenbedingungen zu erlangen“. Für das kommende 70-jährige Bestehen hofft Keilholz, ein Festival in Kinos organisieren zu können. Als Termin ist der 11. bis 21. November 2021 geplant.

Die Stadt Heidelberg hat für die Jubiläumsausgabe eine einmalige Erhöhung des Zuschusses um 40.000 Euro in Aussicht gestellt. Somit würde Heidelberg 2021 einen Betrag von insgesamt 220.000 Euro übernehmen. Auch mit dem Land Baden-Württemberg gibt es Gespräche über die Förderung des 70. Jubiläums mit einer zusätzlichen Summe. Von der Stadt Mannheim sollen dann insgesamt 586.600 Euro an das Festival fließen.

Das IFFMH ist ein traditionsreiches Festival, das vor allem neue Talente, Innovation sowie erzählerischen und ästhetischen Wagemut fördert. Die Geschichte des Festivals geht auf die 1952 erstmals durchgeführte „Kultur- und Dokumentarfilmwoche“ zurück. Aus dieser entstand ab 1961 die „Internationale Filmwoche Mannheim“, die ab 1991 in „Internationales Film Festival Mannheim“ umbenannt wurde. 1994 fand das Festival erstmalig in seiner jetzigen Form, als Filmfestival in den Städten Mannheim und Heidelberg, statt. Die Spezialisierung auf Entdeckungen und Newcomer und damit einhergehend die Förderung von jungen Filmkünstlerinnen und Filmkünstlern aus der ganzen Welt ist der Markenkern des Festivals. |ps

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!
Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.
Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Metropolregion Rhein-Neckar

Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 35 Mannheim I und 36 Mannheim II vom 23. Dezember 2020

In Abänderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 30. April 2020 über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Amtsblatt vom 30. April 2020, Seite 4) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Die Ausführungen unter Nummer 5 (Unterstützungsunterschriften) und unter Nummer 6 (Anlagen zum Wahlvorschlag) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Mannheim, 23. Dezember 2020
Der Kreiswahlleiter

Die Stadt Mannheim - Gesundheitsamt - erlässt gemäß § 28 Absatz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Absatz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2, § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Mannheim in Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:
Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Mannheim als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, den 16.12.2020

Dr. Peter Kurz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 15.12.2020 auf der Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die Lagebezeichnung **Rosa-Luxemburg-Park** für die öffentliche Fläche im Stadtteil Neckarau (vgl. markierte Fläche in der Lageskizze) beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Collinistraße 1, 68161 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 23.12.2020
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

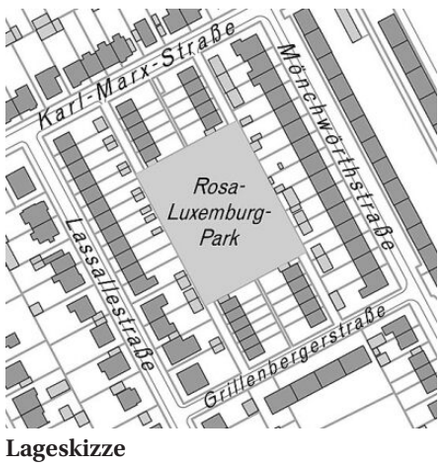

Lageskizze

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Eigenbetrieb „Friedhöfe Mannheim“
Jahresabschluss 2019

Beschluss:
Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat in der Sitzung vom 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat stellt nach Vorberatung im Betriebsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Friedhöfe gem. § 16 Abs. 3 EigBG wie folgt fest:

1.1	Bilanzsumme	20.649.443,00 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	18.640.412,75 Euro
	- das Umlaufvermögen	2.001.122,30 Euro
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	7.907,95 Euro
1.1.2	davon entfallen auf die Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	- 24.312.145,26 Euro
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse	752.670,00 Euro
	- die Rückstellungen	849.683,09 Euro
	- die Verbindlichkeiten	16.939.557,14 Euro
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	26.419.678,03 Euro
1.2	Gewinn- und Verlustrechnung	
	- Jahresverlust	177.026,59 Euro
	- Summe der Erträge	11.179.380,75 Euro
	- Summe der Aufwendungen	11.356.407,34 Euro

2. Der Jahresverlust 2019 wird wie folgt behandelt:
2.1 Der Verlust in Höhe von 177.026,59 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die im o.g. Verlust enthaltenen Gewinne der Betriebe gewerblicher Art werden zur teilweisen
Deckung der Verlustvorträge des hoheitlichen Betriebszweiges verwendet.

4. Der Betriebsleitung des EB Friedhöfe wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom

23.12.2020 bis einschließlich 07.01.2021

öffentlich bei den Friedhöfen Mannheim, Am Jüdischen Friedhof 1, 68167 Mannheim, Zimmer 21, zur Einsichtnahme aus.

Mannheim, 23.12.2020

Der Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim
Jahresabschluss 2019

Beschluss:
Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat in seiner Sitzung am 15. Dez. 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1.	Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Mannheim wird gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt festgestellt:	
1.1	Bilanzsumme	380.088.508,88 Euro
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	348.185.785,89 Euro
	das Umlaufvermögen	31.902.722,99 Euro
	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital (Verlust BGA)	-234.833,53 Euro
	die Rückstellungen	17.723.588,49 Euro
	die Verbindlichkeiten	362.599.753,92 Euro
1.2	Gewinn- und Verlustrechnung	
	Jahresüberschuss (BgA)	12.019,32 Euro
	Summe der Erträge	64.442.221,45 Euro
	Summe der Aufwendungen	64.430.202,13 Euro
2.	Das Jahresergebnis 2019 wird wie folgt behandelt:	
	- Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen	
	Stand 31.12.2019: -235 TEUR	
3.	Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.	

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs.4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom

23. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021

öffentlich beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim, Käfertaler Str. 265 68167 Mannheim, im 5. OG zur Einsichtnahme aus.

Mannheim, den 15. Dezember 2020
Der Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 32.41.1 “Turley-Areal Teilbereich 2 – 1. Änderung“ in Mannheim-Neckarstadt Ost und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich treten in Kraft.
Der Gemeinderat hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 32.41.1 “Turley-Areal Teilbereich 2 – 1. Änderung“ und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich jeweils als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan Nr. 32.41.1 “Turley-Areal Teilbereich 2 – 1. Änderung“ vom 06.10.2020 ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 32.41 “Turley-Areal Teilbereich 2“.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

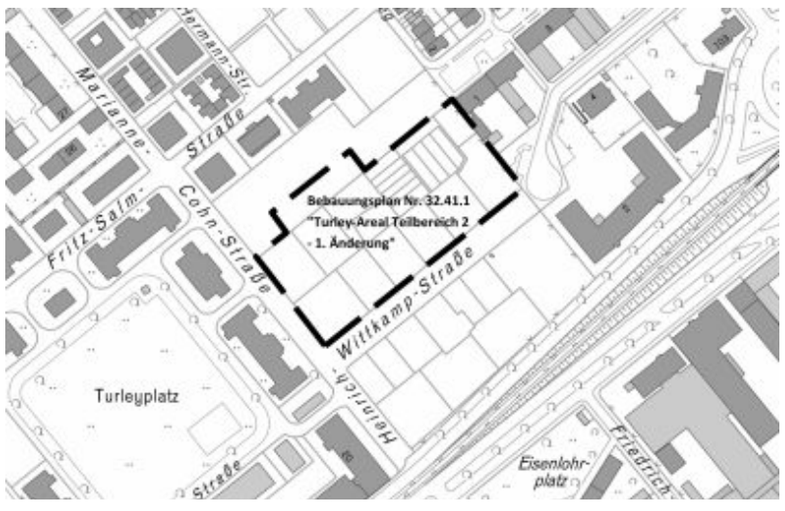

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) treten der Bebauungsplan und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich nach § 74 Absatz 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB:
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat
3. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich und fristgerecht geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehendem Satz Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Mannheim beantragt.
Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB und die zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collinistraße 1 (Collini-Center), Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:
https://www.gis-mannheim.de

Mannheim, 24.12.2020
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund des § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2018 (GBL. S. 439), des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), und der §§ 2, 3, 11, 13 – 17, 27 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Anpassungsverordnung vom 7. November 2017 (GBl. S. 592), hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 28. Juni 1983 (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 23. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Kehricht, Sand; Küchenabfälle, Hygieneartikel, Putzlappen, Feuchttücher, Katzenstreu),

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können (z. B. kalk- und zementhaltige Schlämme, Kunststoffharze, pflanzliche und tierische Fette),

5. radioaktives Abwasser,

6. Inhalte von Chemietoiletten,

7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche und Silagewasser,

8. Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3,

9. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

10. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z. B. Benzin; organische Lösungsmittel),

11. Emulsionen von Mineralölprodukten,

12. Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel,

13. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den erstmaligen Anschluss zur Einleitung von Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, ist pro 100 m² angeschlossene Fläche der Bau von 1,0 m³ Rückhaltevolumen auf dem Grundstück nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer weitergehenden Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder wenn sonstige öffentliche Belange dies erfordern (§ 24 Abs. 3b).“

3. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des/r Eigentümers/in oder Besitzer/in des Grundstücks Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.“

4. § 12 Abs. 6 (alt) wird Abs. 7 (neu).

5. § 12 Abs. 7 (alt) wird Abs. 8 (neu).

6. § 12 Abs. 8 (alt) wird Abs. 9 (neu)

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2, Spiegelstrich Nutzung von Regenwassertonnen oder Zisternen, wird das Wort „der“ vor „Bewässerung von Gärten, Parks und ähnlich genutzten Flächen“ eingefügt.

8. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2 zur Satzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Gebührenverzeichnis

	ab 01.01.2021 Euro
(1) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter (m²) entwässerte Fläche und Jahr	0,80
(2) Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) sonstiges Abwasser	1,68
(3) Der Gebührensatz für die Einleitung von sonstigem, unverschmutzten Abwasser gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 beträgt pro Kubikmeter (m³)	1,33

(4) Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß § 18 errechnet sich pro Kubikmeter (m³) wie folgt:

SVZ = ((TOC - 240)/1.000*KTOC)*F + ((Nges - 45)/1.000*KNges) + ((Pges - 10)/1.000* KPges)

Sofern ein Grenzwert (TOC, Nges, Pges) nicht überschritten wird, wird der entsprechende Term mit 0 angesetzt.

F definiert sich wie folgt:
TOC/BSB5 <= 0,7: F = (0,72*TOC/BSB5 + 0,5)
TOC/BSB5 > 0,7 und <= 1,0: F = 1
TOC/BSB5 > 1,0: F = (1,5*TOC/BSB5 - 0,5)

TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff im Abwasser in mg/l
BSB5	Biologischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen in mg/l
Nges	Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
Pges	Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
KTOC	Kosten TOC-Beseitigung = 1,136 Euro/kg
KNges	Kosten N-Beseitigung = 3,903 Euro/kg
KPges	Kosten P-Beseitigung = 18,122 Euro/kg
240	TOC-Grenzwert in mg/l
45	Nges-Grenzwert in mg/l
10	Pges-Grenzwert in mg/l
1000	Umrechnungsfaktor von mg/l auf kg/m³

(5)	Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a)für die technische Untersuchung von Öl- und Benzinabscheideranlagen beträgt für einen Abscheider	89,25
	Werden an einem Tag auf demselben Grundstück weitere Abscheider untersucht, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Abscheider	35,70
(6)	Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) für die bei Bedarf durchgeführte chemisch-analytische Überprüfung wird nach Abs. 8 berechnet.	
(7)	Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 beträgt pro Anschluss	352,00
	Wird nur die Anfertigung des Einlassstückplans, die Planprüfung und Erlaubnis bearbeitet, beträgt die Gebühr (Bearbeitungsgebühr) pro Anschluss	111,00
	Die Gebühr für die Einmessung eines evtl. erforderlichen Anschlussschachtes beträgt	292,00
(8)	Die Gebühren für die Leistungen des Abwasserlabors (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) betragen:	
1.	Analysekosten pro Bestimmung	
1.1	Geruch und Färbung	3,66
1.2	pH-Wert	6,39
1.3	Elektrische Leitfähigkeit 20° C	6,23
1.4	Absetzbare Stoffe 30 Min.	12,31
1.5	Temperatur Wasser	3,72
1.6	Abfiltrierbare Stoffe 1	3,22
1.7	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	46,09
1.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	71,01
1.9	Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	62,05
1.10	Phosphor gesamt (Pges)	8,59
1.11	Ammonium - Stickstoff (NH4-N)	39,33
1.12	Nitrit - Stickstoff (NO2-N)	13,52
1.13	Nitrat - Stickstoff (NO3-N)	13,52
1.14	Stickstoff gesamt (Nges, TNb)	46,43
1.15	Chlorid (Cl-)	13,81
1.16	Sulfat (SO42-)	13,81
1.17	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	59,90
1.18	Adsorbierbare organische Halogene (AOX) als Cl	80,50
1.19	Cadmium	8,59
1.20	Kobalt	8,59
1.21	Kupfer	8,59
1.22	Chrom	8,59
1.23	Nickel	8,59
1.24	Blei	8,59
1.25	Arsen	8,59
1.26	Antimon	8,59
1.27	Zink	8,59
1.28	Zinn	8,59
1.29	Quecksilber	91,62
1.30	Cyanid leicht freisetzbar	94,56
1.31	Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK254)	13,53
2.	Probeentnahmen	
	Entnahme einer Abwasserprobe pro Probe	70,91
3.	Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.	
(9)	Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 beträgt pro Tonne (t)	30,02

(10) Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 berechnet sich pro Tonne (t) nach folgender Formel:

GebührSI = ((TOC/1.000)*KTOC)*F + ((Nges/1.000)* KNges) + ((Pges/1.000)*KPges)

F definiert sich wie folgt:
TOC/BSB5 <= 0,7: F = (0,72*TOC/BSB5 + 0,5)
TOC/BSB5 > 0,7 und <= 1,0: F = 1
TOC/BSB5 > 1,0: F = (1,5*TOC/BSB5 - 0,5)

SI	Schwer abbaubare Inhaltsstoffe
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff im Abwasser in mg/l
BSB5	Biologischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen in mg/l
Nges	Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
Pges	Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l
KTOC	Kosten TOC-Beseitigung = 1,136 Euro/kg
KNges	Kosten N-Beseitigung = 3,903 Euro/kg
KPges	Kosten P-Beseitigung = 18,122 Euro/kg
1000	Umrechnungsfaktor von mg/l auf kg/m³

(11) Sonstige Leistungen des Abwasserbetriebes werden nach Aufwand verrechnet.“

Artikel 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mannheim, den 23. Dezember 2020
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister B011

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mannheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 582, ber. S.698) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Mannheim vom 28. April 2009 in der Fassung vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

1.Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie der Bezirksbeiräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Für alle Personalangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister insbesondere für die

1.1 Ernennung, Beförderung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung (LBesO) sowie der Fachbereichs- und Eigenbetriebsleitungen.

1.2 Versetzung und Abordnung von einem anderen Dienstherrn ab Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung (LBesO). Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung (LBesO) (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes). Bei Versetzung und Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ab Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung (LBesO) ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

1.3 Einstellung, Eingruppierung, Abschluss von Auflösungsverträgen, Kündigung durch den Arbeitgeber und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, mit Ausnahme von befristeten Arbeitsverhältnissen.

1.4 Zuständigkeit als oberstes Organ im Sinne des § 89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz in Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung in Fällen, in denen nur einzelne Beschäftigte berührt sind, gilt dies ab Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsordnung (LBesO) bzw. bei Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Er ist weiter zuständig für alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters fallen, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) insbesondere für die

1. Ernennung, Beförderung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsordnung (LBesO).
2. Versetzung und Abordnung von einem anderen Dienstherrn ab Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsordnung (LBesO). Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten/innen ab Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsordnung (LBesO) (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes).
3. Einstellung, Eingruppierung, Abschluss von Auflösungsverträgen, Kündigung durch den Arbeitgeber und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), mit Ausnahme von befristeten Arbeitsverhältnissen.
4. Zuständigkeit als oberstes Organ im Sinne des § 89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz in Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung, in denen nur einzelne Beschäftigte berührt sind. Die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

4. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Mannheim gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
a) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
b) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
d) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt;
e) Auflösung der Gesellschaft;
f) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
j) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

5. § 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. a) Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall.
b) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten ferner die Bewilligung der im Haushaltsplan hinreichend bestimmt (einzeln, durch Fußnote oder in sonstiger Weise) ausgewiesenen Zuschussmittel soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen (z.B. Zuschussmittel im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe nach SGB VIII). Bei Globalansätzen gelten nicht durch Fußnoten oder in sonstiger Weise im Haushaltsplan hinreichend bestimmte Einzelzuschüsse bis 250.000 als Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Hauptsatzung nicht erheblich sind. Bei Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten ferner als Geschäfte der laufenden Verwaltung Beträge bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
3. Kreditaufnahmen im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, Umschuldungen, Forward-Darlehen und der Abschluss von konnexen Zins-Swaps oder Forward-Swaps;
4. Öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge in Vollzug gesetzlicher Aufgaben bis zum tatsächlich geschätzten oder ideellen Wert von 300.000,00 Euro im Einzelfall;
5. Erwerb und Schenkung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu 250.000,00 Euro im Einzelfall;
6. Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie dingliche Belastung von stadteigenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 250.000,00 Euro im Einzelfall;
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zur Höhe von 200.000,00 Euro im Einzelfall;
8. Miet-, Pacht- und Leasingverträge („Immobilienleasing“) bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bzw. einer jährlichen Leasingrate von bis zu 125.000,00 Euro. Dies gilt auch für die unentgeltliche bzw. ermäßigte Überlassung bis zum Jahresmiet- bzw. Pachtwert von 125.000,00 Euro.
9. Stundung von Ansprüchen der Stadt;
10. a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 125.000,00 Euro im Einzelfall;
b) Niederschlagung von Ansprüchen bis 250.000,00 Euro im Einzelfall;
c) Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 250.000,00 Euro;
d) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses 125.000,00 Euro nicht übersteigt.
11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag 5.000,00 Euro nicht übersteigt;
12. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mannheim, den 23.12.2020
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister B010

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 15.12.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neckarplatt / Pfeifferswörth“ beschlossen.

Die Sanierungssatzung mit Lageplan kann beim Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Collinistraße 1, Zimmer 205, montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in Kraft.

Mannheim, den 23. Dezember 2020
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM